

stren. Seit der Zeit des Concils von Trient wird in den Quinquennalfacultäten (N. 19) den deutschen Bischöfen die facultas dispensandi super esu carnis, ovorum et lacticiis temporis jejuniorum et praesertim Quadragesimae ertheilt (Winterim, Denkwürdigkeiten V, 2, 80 ff.). In Frankreich begann die Milderung bezüglich der Lacticinien im 16. Jahrhundert; bezüglich der Eier hat die alte Strenge wenigstens in einem Theile der Fastenzeit, namentlich in der Charwoche, dort bis jetzt sich erhalten (Guéranger l. c. 11 s.). Neu eingeschärft ist durch Benedict XIV. (Constitution Non ambigimus vom 10. Juni 1745) das allgemeine Verbot, an den Fasttagen, auch wenn der Fleischgenuss gestattet ist, mit diesem den Genuss von Fischspeisen bei derselben Mahlzeit zu verbinden.

Neben der Enthaltung von bestimmten Speisen gehört zum Wesen des Fastengebotes die einmalige Mahlzeit. Bei den Römern und Griechen fand die Hauptmahlzeit (coena, δείπνον) gegen 3 Uhr Nachmittags statt; am Morgen wurde ein leichter Imbiß (jentaculum, ἀπαρτισμα), um Mittag ein bescheidenes Frühstück (prandium, ἀρωρον, meist nur Brod und Käse) genommen (Nisch, Illust. Wörterbuch der röm. Alterth. s. v.). Durch das kirchliche Fastengebot waren nun, anschließend an die Vorschrift des A. T. für den Versöhnungstag (Lev. 23, 32), jentaculum und prandium verboten und nur die coena, welche bis zum Abend verschoben wurde, gestattet (Tertull. De jejun. c. 10; Basil. Hom. 1 de jejun. c. 10; Ambros. Serm. 8 in Ps. 118, c. 48); die Apostolischen Constitutionen 5, 18 erklärten es außer der Charwoche als zulässig, um die neunte Stunde, also gegen 3 Uhr, das Fasten zu unterbrechen. Besonders abgetödtete Christen, namentlich Anachoreten und Cönobiten, setzten das Fasten nach dem im A. T. (Jon. 3, 7. Dan. 10, 2. Esth. 4, 16) vorkommenden Beispielen und nach dem Vorbilde Christi länger als einen Tag ohne Speise und Trank fort (Concil. Nivborit. c. 23. 26; Epiph. Exp. fid. c. 22; Hieron. Epitaph. Paulas c. 1. 17), manchmal drei und mehr Tage (August. De mor. eccles. 1, 33); namentlich geschah dieß von vielen Gläubigen an den beiden letzten Tagen der Charwoche (Const. Apost. 5, 18). Es hat sich sogar ein technischer Name, superpositio (vgl. Ducauge s. v.), ὑπερπείσις, für dieses verlängerte Fasten gebildet, welches seit dem vierten Jahrhundert seltener wurde. Das Fasten bis zum Abend erhielt sich als die Regel bis in's zehnte Jahrhundert. Spuren einer Vorausschiebung der Mahlzeit bis zur Non (3 Uhr) finden sich schon im fünften Jahrhundert, werden aber noch getabelt (Soer. H. E. 5, 22), wie dieß auch noch von Theodulf von Orleans (Capit. 39) im neunten Jahrhundert geschieht. Im zehnten Jahrhundert erklärt aber Ratherius von Verona (Serm. I de Quadrag. in D'Achery, Spicil. I, 384) diese

Erleichterung für erlaubt. Bis dahin war die Mahlzeit erst nach der Vesper gehalten worden, welche sich an die nach der Non beginnende Messe angeschlossen. Die liturgische Anordnung ist durch diese Milderung nicht beeinflusst worden; auch jetzt wird in der Quadragesima die Vesper an den Wochentagen ante comestioneum gehalten. Am Ende des 13. Jahrhunderts, in dessen Mitte der hl. Thomas (2, 2, q. 147, a. 7) noch die Mahlzeit zur Zeit der Non bezeugt, erklärte Richard von Middleton (In IV, d. 15, q. 9, a. 7) es auf Grund der Gewohnheit vieler Orte als zulässig, die Mahlzeit zur Zeit der Sext (Mittags 12 Uhr) zu nehmen, und Durand a S. Portiano bezeugt im 14. Jahrhundert, daß dieß der Gebrauch des Papstes, der Cardinäle und der Ordensleute war. Seitdem aber die Mahlzeit so früh genommen wurde, machte sich das Bedürfnis geltend, am Abend nochmals Speise zu sich zu nehmen, aber so mäßig, daß man sich nicht zum zweiten Male sättigte; der hl. Thomas (In IV, q. 147, a. 6), welcher nur einen Trunk am Abend gestattete, erklärte diese Milderung noch als unerlaubt. Bei den Fasten im Sommer und Herbst war schon auf Grund der Regel des hl. Benedict den Ordensleuten wegen der schweren Feldarbeiten am Abend ein Trunk Wein gereicht worden, was das Concil von Aachen 817 (c. 12) auch auf die Quadragesima ausdehnte wegen der Ermüdung durch das längere Chorgebet; im 14. und 15. Jahrhundert wurde, ne nocent potus, zu dem Trunk ein Stück Brod durch die Gewohnheit gestattet. Diese Refection wurde gemeinsam bei der frommen Lesung des Abends genommen, welche, weil häufig aus den Collationen Cassians genommen, Collation hieß und ihren Namen zuerst in den Klöstern, dann auch in der Welt der kleinen Abenderquidung mittheilte.

Der Ernst der Fastenzeit sprach sich aber nicht nur in der Enthaltung von Speisen aus, sondern auch in dem Verbot von Lustbarkeiten, Verlobungen, Ehegeschließungen, Gebrauch der Ehe (August. Serm. 205—210; Theodulf. Aurel., Capit. 43; Nicol. I. ad Bulg. c. 50), der Jagd (Pseudo-August. Serm. 146 in appendice; Nicol. I. ad Bulg. c. 44), der Prozeße (Nicol. I. l. c. c. 45; Theodulf. l. c. c. 42; L. 4, Cod. Theod. 9, 35), der Schauspiele (nach einem Gesetze Justinians bei Phot. Nomocan. tit. 7, c. 1), des Krieges (Conv. Compendien. a. 835; Nicol. I. ad Bulg. c. 46). Auch nach Aufhebung der vita communis in den Stiftern hielt man mehrfach darauf, daß dieselbe in der vierzigstägigen Fastenzeit beobachtet wurde (Martens l. c. n. 22). Für diese Zeit wurde auch die häufige Communion vorgeschrieben (Theodulf. l. c. 41 für alle Sonntage) oder empfohlen, ebenso die Verwöhnung der heiligen Messe auch an den Wochentagen (Martens l. c. n. 15). Häufige Processionen wurden gehalten, wahrscheinlich in Nachahmung der in der Fastenzeit täglich üblichen Stationen zu Rom, welche